

**SATZUNG DER
DEUTSCHEN DERMATOLOGISCHEN GESELLSCHAFT E.V.**

(Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen) (DDG)

Stand: 01. Mai 2015

(AG Charlottenburg, VR 2611 B)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein trägt den Namen

Deutsche Dermatologische Gesellschaft e.V.
(Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen)
(DDG)

2. Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Teilgebiete sowie die Förderung der klinischen und praktischen Dermatologie, Allergologie und Venerologie sowie ihrer konservativen und operativen Teilgebiete. Diese sind insbesondere die dermatologische Angiologie, dermatologische Infektiologie, dermatologische Labordiagnostik, dermatologische Molekularbiologie, dermatologische Onkologie, dermatologische Strahlentherapie und physikalische Dermatotherapie, ästhetische Dermatologie, Andrologie, Dermatoendokrinologie, Phlebologie, Berufsdermatologie, Dermatohistologie, Immundermatologie, operative Dermatologie, Proktologie, psychosomatische Dermatologie, Umweltmedizin sowie die Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation im gesamten Gebiet.

Hierzu dienen im besonderen:

- a) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere von wissenschaftlichen Kongressen sowie die Publikation von Tagungsberichten,
- b) die Anschubfinanzierung und Förderung von Forschungsvorhaben,
- c) Vergabe von Forschungsgeldern – auch in Form einer Anschubfinanzierung – an nationale und internationale Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen im deutschsprachigen Raum, die zur Durchführung von Forschungsvorhaben der Gesellschaft gemäß lit. b) oder Forschungsaufträgen der Gesellschaft gemäß lit. d) als Hilfspersonen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung herangezogen oder beauftragt werden oder die Mittel im Rahmen der Bestimmungen des § 58 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung zugewendet erhalten.
- d) Vergabe von Stipendien an Personen oder anderen Mitteln an Institutionen, die als Hilfspersonen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder als Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung anzusehen sind, zur Förderung von Forschung und Fortbildung sowie Weiterbildung im Interesse der Allgemeinheit; die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen der Gesellschaft an hervorragende Dermatologen und Dermatologinnen in Klinik, Forschungseinrichtungen und Praxis.
- e) Vergabe von Forschungsaufträgen,
- f) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen der DDG nahestehenden Gesellschaften,
- g) fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken,
- h) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Form von Aufklärung über Hauterkrankungen, deren gesundheitliche und soziale Folgen und Prävention sowie Rehabilitation.

Zweck der Gesellschaft ist des weiteren die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft im Sinne dieser Satzung und/oder für die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für eine Körperschaft öffentlichen Rechts, denen Mittel der Gesellschaft im Rahmen vorstehender Zweckbestimmungen zugewendet werden dürfen.

2. Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- b) Der Zweck der Gesellschaft wird primär durch nicht-unternehmerische Aktivitäten verfolgt; im Rahmen der Zweckverfolgung entfalteter Geschäftsbetrieb ist lediglich Nebenzweck und von untergeordneter Bedeutung.
- c) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Aufwendungen können erstattet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke auch natürlicher oder juristischer Personen als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.
- f) Sofern Dritten im Rahmen der Satzungsbestimmungen Mittel zugewendet werden, ist sicherzustellen, dass diese der Gesellschaft über die Verwendung der Mittel und gegebenenfalls über die Ergebnisse ihrer damit geförderten Tätigkeit berichten. Zuwendungen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben oder Forschungsaufträgen dürfen nur unter der Auflage erfolgen, dass die Forschungsergebnisse zeitnah der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder: Ärztinnen und Ärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- b) Außerordentliche Mitglieder: approbierte Ärztinnen und Ärzte, dermatologisch interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- c) Korporative Mitglieder: natürliche und juristische Personen, welche die Deutsche Dermatologische Gesellschaft fördern.
- d) Korrespondierende Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder.

2. Aufnahme von Mitgliedern

- a) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu stellen. Dem Antrag auf Aufnahme als

ordentliches Mitglied ist der Nachweis (Fotokopie der Ernennungsurkunde) einer abgeschlossenen Weiterbildung zum Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt) beizufügen.

- b) Der Aufnahmeantrag muss durch zwei Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, unterstützt werden.
- c) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- d) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

3. Anspruch auf Mitgliedschaft

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Aufnahme von korrespondierenden und korporativen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern

Hervorragende Forscher und Ärzte des In- und Auslandes sowie Personen, die sich in hervorragender Weise um das Fachgebiet verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten zu korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Natürliche und juristische Personen können auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten zu korporativen Mitgliedern ernannt werden.

5. Aktives und passives Wahlrecht

- a) Aktives Wahlrecht haben nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie solche Mitglieder, die vor der Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliche Mitglieder waren.
- b) Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen), durch Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft.

7. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Er kann

jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

8. Ausschluss eines Mitglieds

- a) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat, insbesondere das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt, gegen Satzung oder Bestimmungen der Gesellschaft oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Gesellschaft verstoßen oder trotz zweimaliger mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Schatzmeisters den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat.
- b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- c) Der Vorstand hat dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den Ausschließungsantrag mit der Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft. Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder.

3. Erlassen des Mitgliedsbeitrags

Nicht mehr praktizierenden, im Ruhestand befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag durch

das Präsidium der Beitrag erlassen werden.

4. Befreiung von der Beitragspflicht

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Beiträge korporativer Mitglieder

Korporative Mitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Präsidium.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- das Präsidium
- der Vertretungsvorstand gemäß § 6 Ziffer 2 a der Satzung
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung kann die Bildung weiterer Organe der Gesellschaft und Gremien beschließen.

§ 6 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar dem

- Präsidenten
- Präsidenten der letzten abgelaufenen Wahlperiode (Past-Präsident)
- Generalsekretär (Schriftführer)
- stellvertretenden Schriftführer
- Schatzmeister.
- vom Berufsverband der Deutschen Dermatologen e. V., Berlin gemäß § 7 Nr. 1 benannten Vorstandsmitglied.

2. Vertretung der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Generalsekretär - jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung - vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Im Innenverhältnis gilt, dass der Generalsekretär bei Verhinderung des Präsidenten diesen vertritt.
- b) Arbeitnehmer der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Wahl und Amtszeit der Präsidiumsmitglieder

- a) Das gemäß § 7 Nr. 1 vom Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V., Berlin berufene Vorstandsmitglied ist für die Dauer seiner Berufung gleichzeitig Mitglied des Präsidiums. Des Weiteren bleibt jeder Präsident nach dem Ablauf seiner Wahlperiode noch für eine weitere Wahlperiode Mitglied des Präsidiums, und zwar für die unmittelbar nächste Wahlperiode in seiner Funktion als "Past-Präsident". Die übrigen vier Mitglieder des Präsidiums werden durch den Vorstand aus dem Kreis aller übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionen der vier gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmt auf Vorschlag des Past-Präsidenten der Vorstand durch Beschluss. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder und der Past-Präsident im Amt.
- b) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- c) Der Präsident kann in seiner Funktion als Präsident nur einmal wiedergewählt werden, wobei eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied zulässig ist.
- d) Jedes Präsidiumsmitglied kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, der Past-Präsident und das vom Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V., Berlin berufene Vorstandsmitglied jedoch nur aus wichtigem Grund.

4. Aufgaben

Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied,
- die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Generalsekretär, anwesend sind.

6. Einladung zur Sitzung

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

7. Beschlussfassung und Protokoll

- a) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Generalsekretärs.
- b) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- c) Präsidiumsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 15 gewählten und 3 delegierten Mitgliedern. Je eines der drei delegierten Mitglieder kann von der Österreichischen Dermatologischen Gesellschaft, der Schweizer Dermatologischen Gesellschaft und vom Berufsverband der Deutschen Dermatologen e. V. benannt werden.

2. Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- a) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für die delegierten Mitglieder. Verbunden mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Rekonstituierung des Vorstandes statt. Dabei scheidet die fünf am längsten im Vorstand befindlichen gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann das Mitglied, das bei der letzten Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte, in den Vorstand nachrücken. Die Amtszeit des nachrückenden Vorstandsmitgliedes entspricht der des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- c) Wahlvorschläge für den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- d) Der Vorstand kann einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten.
- e) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, die delegierten Vorstandsmitglieder jedoch nur aus wichtigem Grund.

3. Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, sind für bestimmte Sachthemen der Dermatologie zuständig und berichten auf den Vorstandssitzungen hierzu.

4. Kooptierte Vorstandsmitglieder

Der Vorstand kann weitere Mitglieder befristet kooptieren, beispielsweise die/den nächsten Leiter/in der wissenschaftlichen Tagung. Kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit Rede- und Antragsrecht teil.

5. Häufigkeit der Sitzungen und Zuständigkeiten

Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr und ist für Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung zuständig. Hierzu gehören u.a.

- Wahl des Präsidiums
- Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgemeinschaften oder Sektionen der DDG,
- Empfehlungen zur Weiterbildung sowie zur Einführung oder Abschaffung von Zusatzbezeichnungen und Fachkunden,
- Gründung oder Auflösung von gemeinschaftlichen Strukturen mit anderen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern,
- Aufnahme von Fördernden Mitgliedern
- Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen,
- Vorschläge zu Änderungen der Satzung
- Ernennung der Tagungsleitung.

6. Beschlussfassung und Protokoll

- a) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- b) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- d) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- e) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen der Gesellschaft obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für die nächsten beiden Geschäftsjahre,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht delegiert sind,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der DDG-Tagungen statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Generalsekretär schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand im Sinne des BGB zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

4. Tagesordnung

- a) Vorschläge zur Tagesordnung, die von mindestens 20 Mitgliedern drei Wochen vor Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

5. Versammlungsleiter und Wahlausschuss

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- b) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Diesem wird für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion die Versammlungsleitung übertragen.

6. Beschlussfassung

- a) Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Zwecks der Gesellschaft und Auflösung der Gesellschaft mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- d) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende innerhalb von einer Stunde eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen und abhalten, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- g) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für die Änderung des Zwecks der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Wahl der Vorstandsmitglieder

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem einzigen Wahlgang gewählt.
- b) Es gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es können so viele Kandidaten gewählt werden, wie freie Vorstandspositionen durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entstanden sind. Sollte bei dem letzten freien Vorstandssitz Stimmgleichheit bestehen, so entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

8. Protokoll

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Tagesordnung
- gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Tagungen

Die Gesellschaft veranstaltet in regelmäßigen Abständen eine Tagung unter dem Präsidium des jeweiligen Präsidenten der Gesellschaft. Das Präsidium ernennt die Tagungsleitung und bestimmt die Tagungszeit und den Tagungsort, der möglichst eine Universitätsstadt sein soll. Die Tagungsleitung ist verpflichtet, innerhalb von zehn Monaten einen Tagungsbericht herauszugeben. Nichtmitglieder können vom Präsidenten oder Tagungsleiter zur Teilnahme an Tagungen zugelassen werden und sich an den

wissenschaftlichen Verhandlungen beteiligen. Die Tagungsleitung bestimmt den Beitrag für die Teilnehmer der Tagung im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 6 g dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Dermatologie zu.
